

# Verpflichtungserklärung

Die schweizerischen Auslandvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn der Antragsteller nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen. Damit verpflichtet sich der Garant (im Normalfall der Gastgeber), die ungedeckten Kosten (einschliesslich Unfall, Krankheit, Rückreise), die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der eingeladenen Personen in der Schweiz entstehen könnten, bis zu einem bestimmten Betrag zu übernehmen. Diese Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis zu höchstens zehn Personen CHF 30 000.

Die Verpflichtungserklärung kann nicht heruntergeladen oder bei einer Migrationsbehörde in der Schweiz bezogen werden. Das Formular wird bei der Prüfung des Visumgesuchs ausschliesslich durch die zuständige Auslandvertretung abgegeben. Das Verfahren kann somit nicht beschleunigt werden. Die Vorlage einer durch die kommunalen oder kantonalen Behörden genehmigten Verpflichtungserklärung gibt allerdings keinen Anspruch auf eine Visumerteilung. Ist die zentrale Bedingung der gesicherten Wiederausreise aufgrund der individuellen Voraussetzungen des Antragstellers nicht gegeben, darf auch bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung kein Visum erteilt werden. Der Garant kann für Kosten garantieren, jedoch rechtlich keine Garantie für eine Wiederausreise seiner Gäste abgeben.

## Verfahren bei einer Verpflichtungserklärung

1. Der Antragsteller reicht das Visumgesuch bei der für seinen Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung ein (bei einem Aufenthalt zu Besuchszwecken oder geschäftlichen Gründen inkl. dem Einladungsschreiben)
2. Kommt die Auslandsvertretung bei der Prüfung der Gesuchsunterlagen zum Schluss, dass eine Verpflichtungserklärung notwendig ist, gibt sie dem Antragsteller das entsprechende Formular ab. Der Antragsteller füllt dieses Formular so weit wie möglich aus und stellt es dem Garant (dem Gastgeber) zu. Gewisse Auslandsvertretungen senden das Formular dem Garant auch direkt per Mail zu
3. Der Garant ergänzt und unterzeichnet das Formular und sendet dieses mit den nötigen Unterlagen an die zuständige kantonale oder kommunale Behörde. Oder er reicht es persönlich bei der Behörde ein, sofern dies verlangt wird. Dies ist mit der zuständigen Behörde abzuklären.
4. Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde geprüft (Zahlungsfähigkeit des Gastgebers).
5. Der Kanton teilt das Ergebnis dieser Prüfung der Auslandvertretung ohne Verzug mit. Diese entscheidet über die Visumerteilung.

## Weitere Unterlagen

Für die Kontrolle der Verpflichtungserklärung sind auf Verlangen der zuständigen Behörden weitere Belege vorzulegen bzw. einzureichen.

## Gebühren

Die Bearbeitung des Formulars durch die kantonalen oder kommunalen Behörden ist gebührenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühr ist grundsätzlich im Voraus mit einem Einzahlungsschein einzuzahlen (genauer Prozess sollte mit der zuständigen Behörde abgeklärt werden).